



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 5. März 2026

Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und lehnt die Vorlage ab. Sie hat Verständnis für die Zielsetzung der Motion Zanetti. Trotzdem stellt die Standeskommission die Verhältnismässigkeit ihrer Umsetzung in Frage. Laut dem erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 5. Dezember 2025 gewinnen etwa 24 Personen pro Jahr einen Betrag von mehr als einer Million Franken. Es ist davon auszugehen, dass nur ein kleiner Teil dieser Personen im laufenden Jahr den Wohnort wechselt. Einzelne Gewinne mögen zwar sehr hoch ausfallen, doch insgesamt ist das von dieser Regelung betroffene Steuersubstrat und der erwartete positive Steuereffekt für Kantone mit einer vergleichsweise höheren Besteuerung verhältnismässig gering.

Im Gegenzug ist der Umsetzungsaufwand der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in den Kantonen nicht unerheblich. Er erfordert nebst der Änderung der kantonalen Steuergesetze auch Anpassungen der IT-Systeme. Weiter weist die Standeskommission darauf hin, dass die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Resultatermittlung vom bewährten Prinzip der persönlichen Anknüpfung für die gesamte Steuerperiode am Wohnort, der am Ende der Steuerperiode besteht, abweicht und die Steuerdeklaration für die betroffene steuerpflichtige Person sowie das Veranlagungsverfahren verkompliziert.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Standeskommission die Vorlage ab. Sollte die Vorlage dennoch umgesetzt werden, möchte die Standeskommission die nachfolgenden Punkte zu bedenken geben.

Festlegung des Freibetrags für Gewinne aus Glücksspielen

Die Standeskommission kann nachvollziehen, dass aus Gründen der Harmonisierung und der Effizienz der Verrechnungssteuer der in Art. 7 Abs. 4 lit. 1^{bis} und Art. 11 Abs. 3^{bis} des Entwurfs zur Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung

der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (E-StHG) festgelegte Freibetrag für Lotteriegewinne künftig an den im DBG vorgesehenen Freibetrag gekoppelt werden soll. Die Standeskommission stellt jedoch fest, dass diese Regelung die Kantone dazu zwingt, den Betrag gemäss der Berechnung zur kalten Progression der direkten Bundessteuer zu übernehmen, was als Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des StHG erscheint.

Finanz- und Lastenausgleich (NFA)

Der Entwurf der Gesetzesänderungen und der erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens enthalten keinen Hinweis auf die Auswirkungen einer separaten Besteuerung auf den Finanz- und Lastenausgleich. Die Standeskommission weist darauf hin, dass auch dieser Punkt thematisiert werden muss.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)